

# AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 17  
26. Jahrgang  
vom 12.07.2012

47/12 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses  
der Stadt Erfstadt

-82-

48/12 Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes  
Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt

-82-

49/12 Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes  
Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt

-82-

50/12 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 101 A 1. Vereinfachte Änderung

-61-

51/12 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 5, Erfstadt-Lechenich;  
7. vereinfachte Änderung

-61-

52/12 Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 169  
Erfstadt-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse

-61-

53/12 Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung  
Erfstadt-Liblar, Radmacherstraße

-61-

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt**

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 21.06.2012 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) den Umlegungsplan für das

### **Umlegungsgebiet Nr. 118, Erfstadt-Liblar, Köttinger Straße,**

aufgestellt.

Er betrifft die Einwurfgrundstücke Gemarkung Liblar, Flur 8, Flurstücke 1218, 16, 1508, 12, 1217, 1509, 1523, 1219 und 225 (siehe beil. Kartenausschnitt).

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Erfstadt nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannter Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffenden Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, Holzdam 10, Zimmer 420, 50374 Erfstadt, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Erfstadt, 21.06.2012

Der Vorsitzende



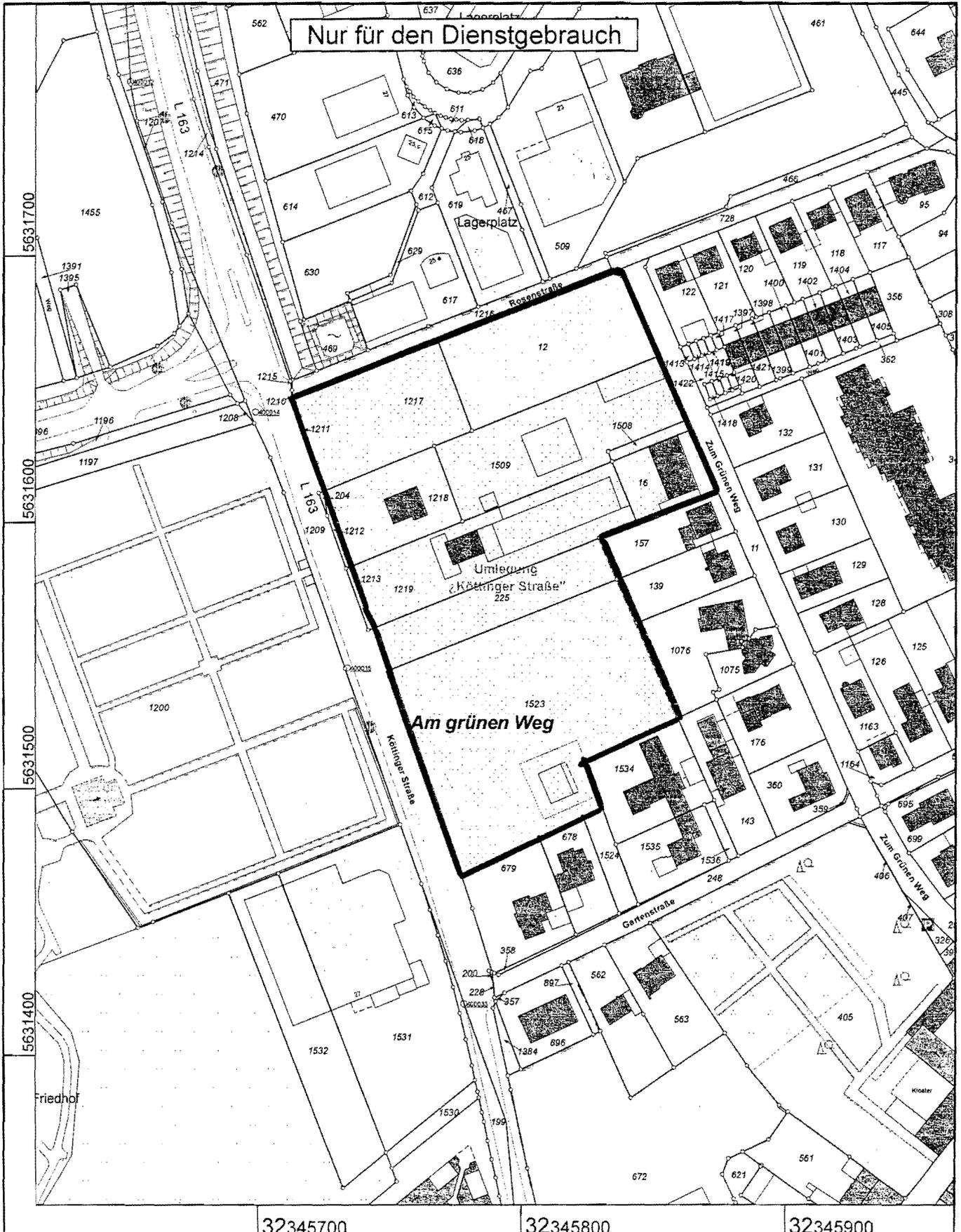
(Kubella)



Flurstück: 225  
Flur: 8  
Gemarkung: Liblar  
Köttinger Straße, Erfstadt

Umlegung Köttinger Straße

Erstellt: 20.06.2012  
Zeichen:



32345700

32345800

32345900

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 48/12

## Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt

Der konsolidierte Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt, (bestehend aus den Betriebszweigen („Bodenbevorratung und –entwicklung“ sowie „Hochbau und Gebäudewirtschaft“) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurde vom Rat der Stadt Erfstadt in seiner Sitzung am 14.12.2010 (Vorlage V 511/2010) – nach vorausgegangener Beratung und Abstimmung am 30.11.2010 im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft sowie mit Datum 01.12.2010 im Rechnungsprüfungsausschuss - förmlich und jeweils einstimmig festgestellt.

2. Der konsolidierte Jahresgewinn i. H. v. plus 646.909,70 € wird wie folgt verwendet:

### a) Betriebszweig „Bodenbevorratung und –entwicklung“

Der Betriebszweig schließt das Geschäftsjahr 2009 mit einem Jahresgewinn i. H. v. plus 878.005,30 € ab. Der Jahresgewinn wird zur Stärkung der Eigenfinanzierung in die Gewinnrücklagen eingestellt.

### b) Betriebszweig „Hochbau und Gebäudewirtschaft“

Der Betriebszweig schließt das Geschäftsjahr 2009 mit einem Jahresverlust i. H. v. minus 231095,60 € ab. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und nach Ablauf von fünf Jahren mit den Rücklagen verrechnet.

3. Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (ohne AZ - gemäß Anlage) wurde am 28.06.2012 erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme vom

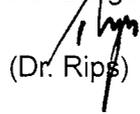
06.08.2012 bis 24.08.2012

montags bis freitags                      von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags                von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus Erfstadt - Liblar, Holzdamm 10, Zimmer 423 öffentlich aus.

Erfstadt, den 05.07.2012

Stadt Erfstadt  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Rips)

**Anlage:** Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 28.06.2012



GPA NRW Postfach 10 18 79 44608 Herne

### GPA NRW

Beratung • Prüfung • Service  
Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

#### Manuela Gebendorfer

Team Jahresabschlussprüfung

Tel.: (02323) 1480 -120

Fax: (02323) 1480 -333

[Manuela.Gebendorfer@gpa.nrw.de](mailto:Manuela.Gebendorfer@gpa.nrw.de)  
[www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)

Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der  
Stadt Erftstadt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	4	370/105	104	52	31		
10	STADT ERFTSTADT				65		
14	03. JULI 2012				63		
	EIGENBETRIEB				61		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	20	32	40	43	44	51	511

Herne  
28.06.2012

### Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt“ zum 31.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 31.05.2011 hinweisen. Schicken Sie mir die Beschlüsse bitte in Zukunft zeitnah zu.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, Erftstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

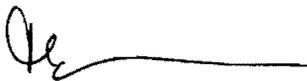
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.06.2012

GPA NRW  
Im Auftrag

  
Manuela Gebendorfer



# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr.49/12

## Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt

Der konsolidierte Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, (bestehend aus den Betriebszweigen („Bodenbevorratung und –entwicklung“ sowie „Hochbau und Gebäudewirtschaft“) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 13.12.2011 (Vorlage V 384/2011) – nach vorausgegangener Beratung und Abstimmung am 06.12.2011 im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft sowie mit Datum 08.12.2011 im Rechnungsprüfungsausschuss - förmlich und jeweils einstimmig festgestellt.

2. Der konsolidierte Jahresverlust i. H. v. minus 16.309,44 € wird wie folgt verwendet:

### a) Betriebszweig „Bodenbevorratung und –entwicklung“

Der Betriebszweig schließt das Geschäftsjahr 2010 mit einem Jahresgewinn i. H. v. plus 485135,84 € ab. Der Jahresgewinn wird zur Stärkung der Eigenfinanzierung in die Gewinnrücklagen eingestellt.

### b) Betriebszweig „Hochbau und Gebäudewirtschaft“

Der Betriebszweig schließt das Geschäftsjahr 2010 mit einem Jahresverlust i. H. v. minus 501445,28 € ab. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und nach Ablauf von fünf Jahren mit den Rücklagen verrechnet.

3. Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (ohne AZ - gemäß Anlage) wurde am 28.06.2012 erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme vom

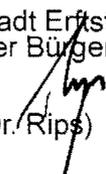
06.08.2012 bis 24.08.2012

montags bis freitags                      von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags                von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus Erftstadt - Liblar, Holzdamn 10, Zimmer 423 öffentlich aus.

Erftstadt, den 05.07.2012

Stadt Erftstadt  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Rips)

**Anlage:** Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 28.06.2012



GPA NRW Postfach 10 18 79 44608 Herne

Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der  
Stadt Erftstadt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

## GPA NRW

Beratung • Prüfung • Service  
Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

**Manuela Gebendorfer**  
Team Jahresabschlussprüfung

Tel.: (02323) 1480 -120  
Fax: (02323) 1480 -333

[Manuela.Gebendorfer@gpa.nrw.de](mailto:Manuela.Gebendorfer@gpa.nrw.de)  
[www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Herne  
28.06.2012

### **Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt“ zum 31.12.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 19.01.2012. Bitte schicken Sie mir die Beschlüsse in Zukunft zeitnah zu.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, Erftstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffend Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.06.2012

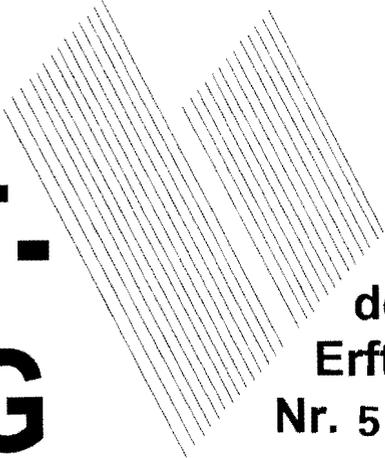
GPA NRW  
Im Auftrag



Manuela Gebendorfer



# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 50/12

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 101A; 1. vereinfachte Änderung**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 101A, Erfstadt-Liblar, Einkaufszentrum, gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf (Neubau eines Blockheizkraftwerks) als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 101A, 1. vereinfachte Änderung, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- |            |  |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden)  |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)   |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)                                    |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

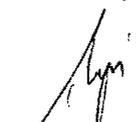
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

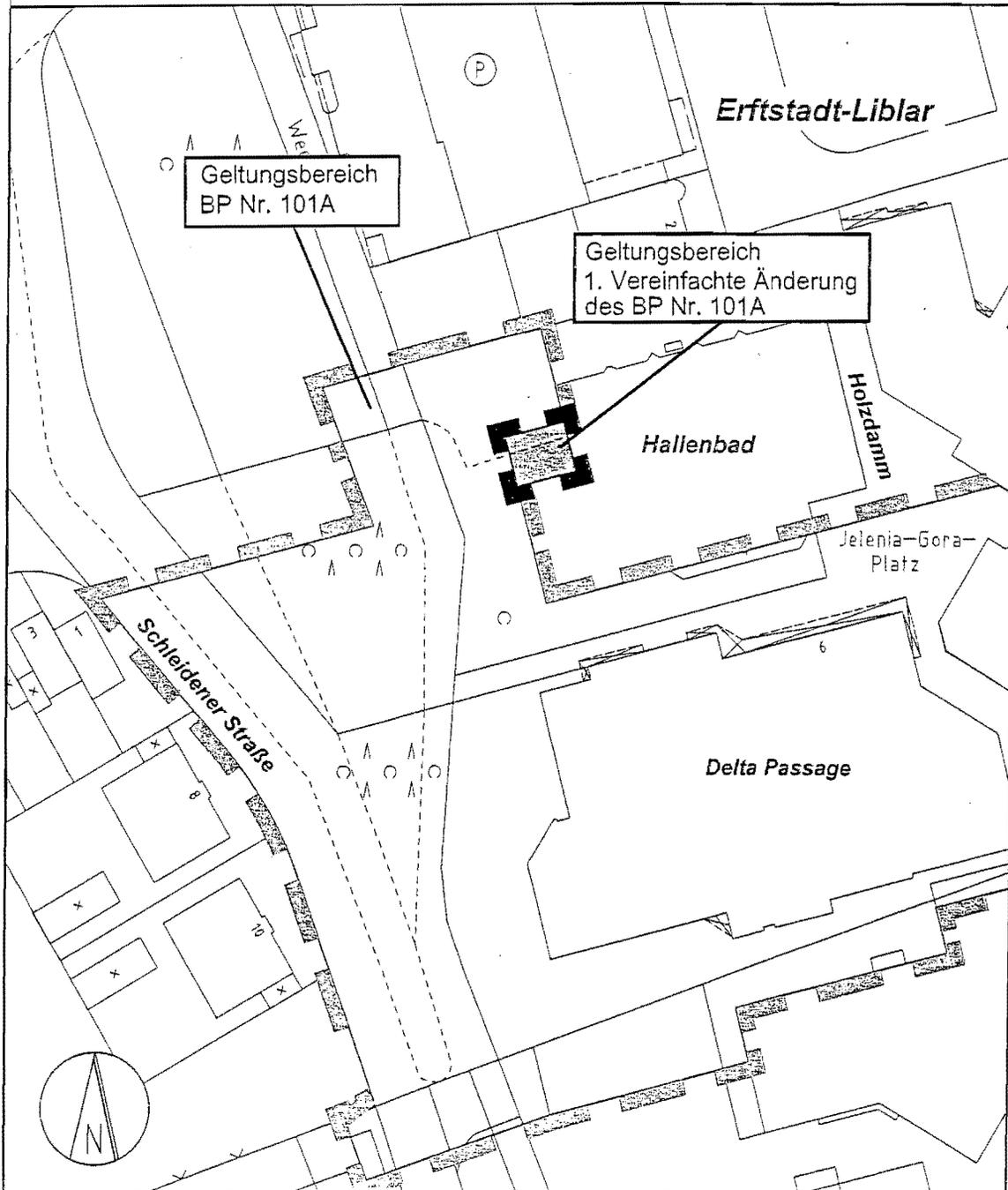
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 02.07.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

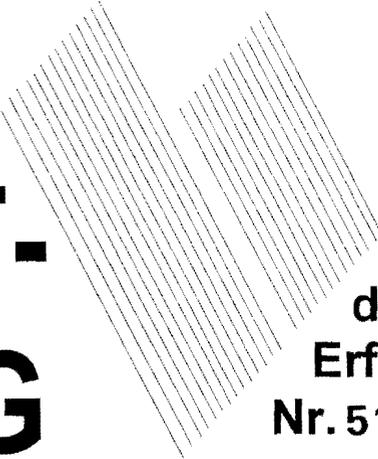


## ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 101A, Erfstadt-Liblar, EKZ

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im März 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 1.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 51/12

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5, Erftstadt-Lechenich; 7. vereinfachte Änderung**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Erftstadt-Lechenich, Amselweg, gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf (Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten) als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 7. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 5, Erftstadt-Lechenich, Amselweg, 7. vereinfachte Änderung, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- |            |  |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden)  |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)   |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)                                    |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

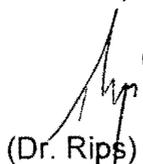
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 02.07.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



*Erftstadt-Lechenich*

## ANLAGEPLAN

7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, Erftstadt-Lechenich, Amselweg

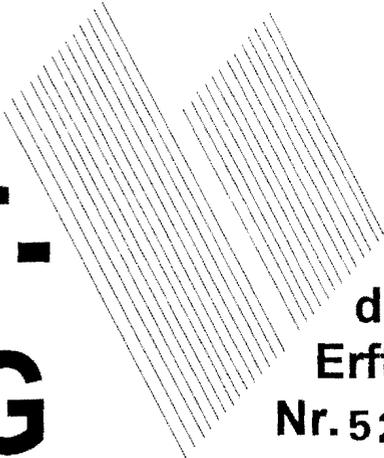
Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im Februar 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 52/12

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 169, E.-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 169, E.-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse, wird gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung und § 86 Abs.1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, einschließlich der unter I. beschlossenen Ergänzung als Satzung nebst Begründung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 169 rechtskräftig.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 169, E.-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- |            |  |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden)  |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)   |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)                                    |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

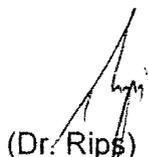
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

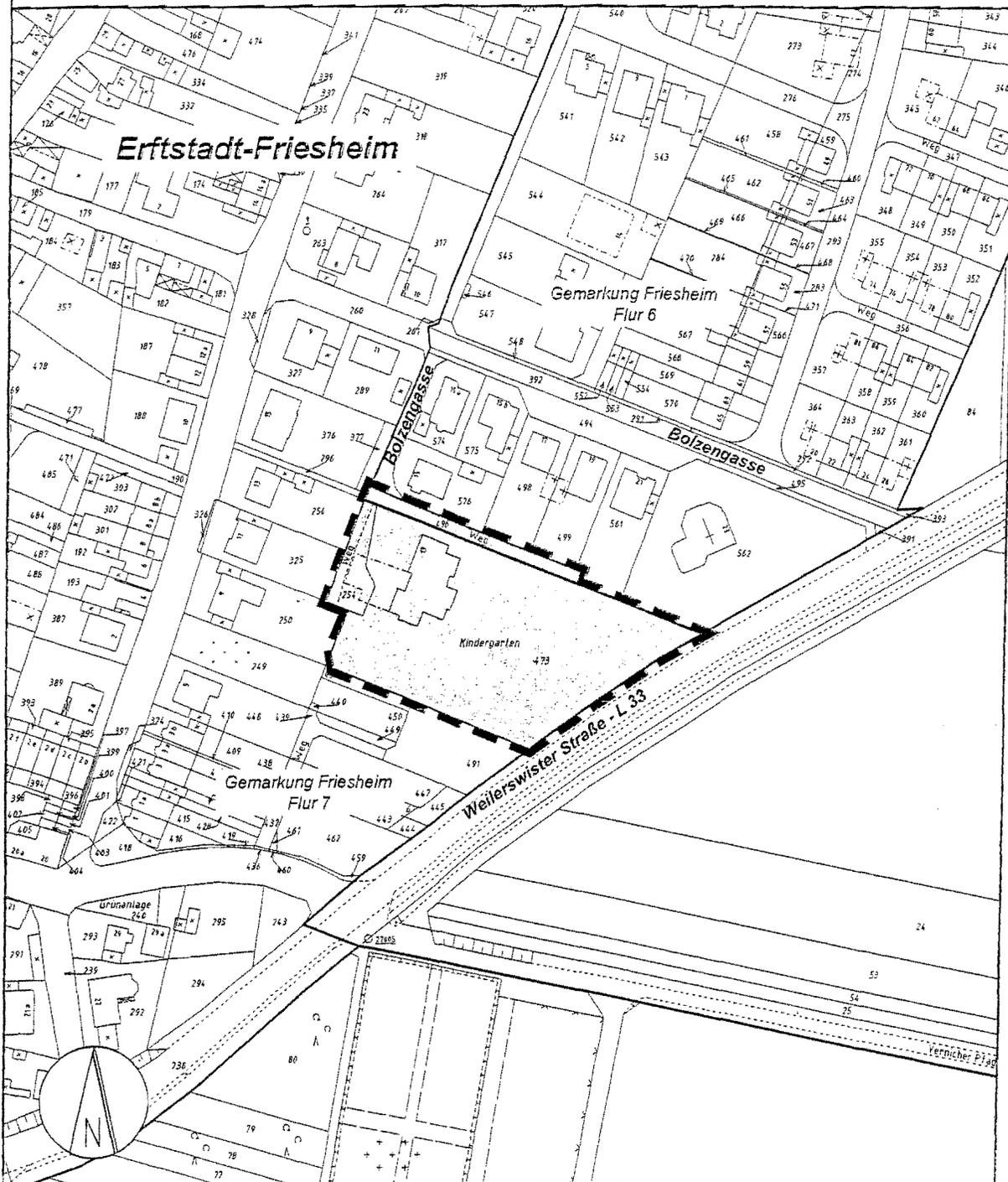
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n.F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 02.07.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister



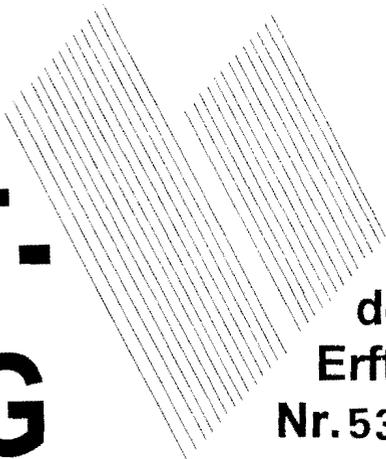
## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr. 169, Erfstadt-Friesheim, Kindergarten-Bolzengasse

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im April 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 53/12

## Satzungsbeschluss der Einziehungssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der Einziehungssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße, wird gemäß § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m. § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, einschließlich der unter I. genannten Ergänzungen als Satzung nebst Begründung beschlossen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Einziehungssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße, rechtskräftig.

Die Einziehungssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- |            |  |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden)  |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)   |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)                                    |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

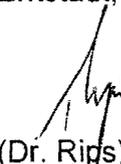
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

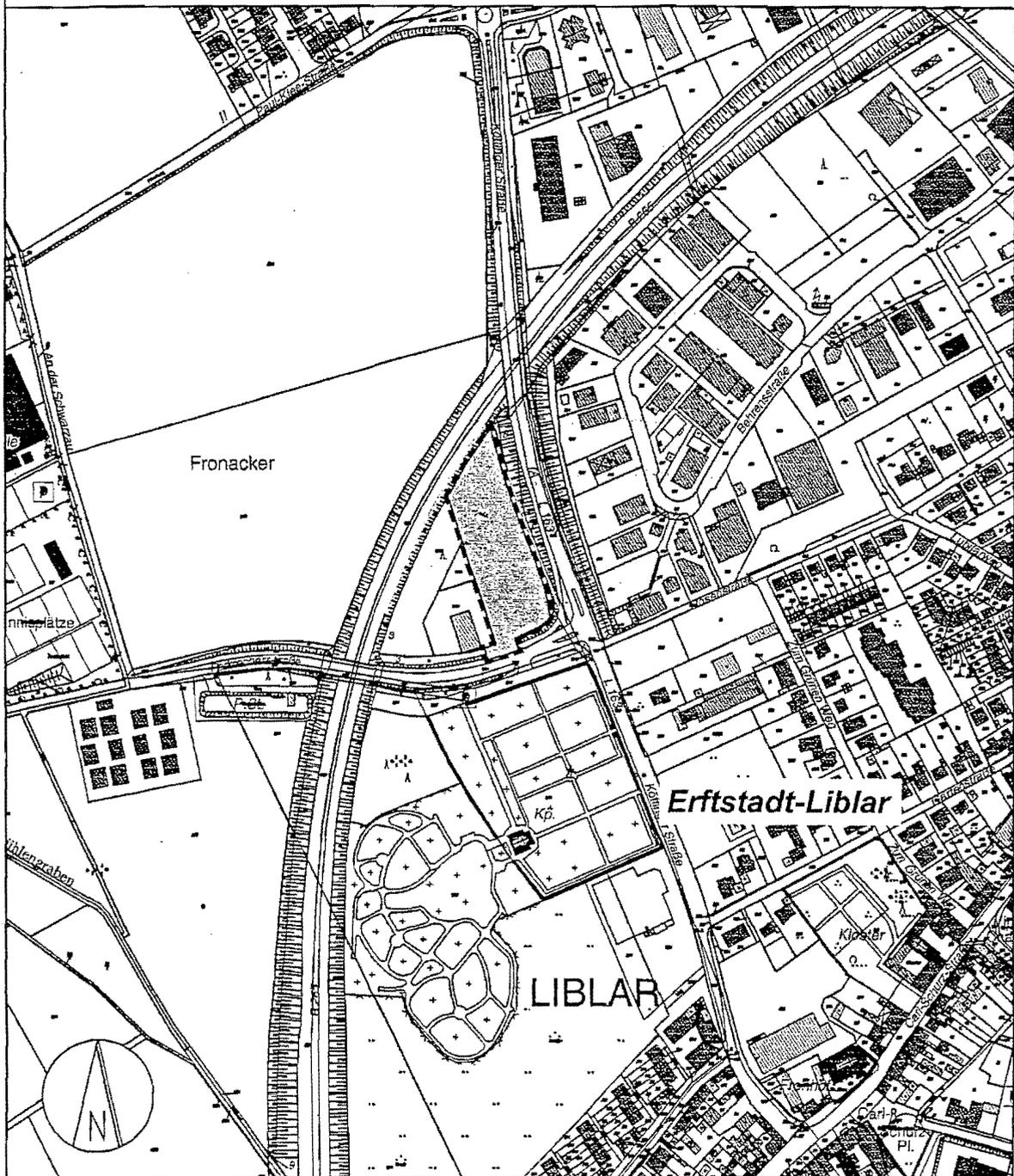
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 02.07.2012

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

### Einbeziehungssatzung Erfstadt-Liblar, Radmacherstraße

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erfstadt, im September 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000